

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 114/11 B

L 3 AL 2165/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AL 3635/10 (SG Mannheim)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. November 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat mit einem am 8.11.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen, von ihm unterzeichneten Schreiben vom 5.11.2011 sinngemäß Nichtzulassungsbeschwerde gegen den ihm am 5.11.2011 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 3.11.2011 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 2 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Für einen solchen Zulassungsgrund gibt es im Fall des Klägers keine Anhaltspunkte.
- 4 Dass der Beschluss des LSG eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung betreffe oder von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweiche, macht der Kläger selbst nicht geltend; insoweit finden sich auch keine Anhaltspunkte in den Akten. Das LSG hat bei seiner Entscheidung über den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen nach § 2 Abs 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) die Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 2.3.2000 - B 7 AL 46/99 R - BSGE 86, 10 = SozR 3-3870 § 2 Nr 1*) berücksichtigt. Diese Rechtsprechung ist auch nicht zeitlich überholt (*vgl Urteil vom 1.3.2011 - B 7 AL 6/10 R - SozR 4-3250 § 2 Nr 4*).
- 5 Anhaltspunkte für Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf denen die Entscheidung des LSG beruhen könnte, sind ebenfalls nicht zu erkennen. Insbesondere ist die Entscheidung des LSG nach § 153 Abs 4 SGG rechtlich nicht zu beanstanden.
- 6 Da dem Kläger hiernach PKH mangels Erfolgsaussicht nicht zu bewilligen ist, hat er auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.



- 7 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)